

Der Burgenbote



Offizielles Mitteilungsblatt
der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Mit den Ortsteilen:

Bergfriede | Bösdorf | Breitenrode | Buchhorst | Döhren | Eickendorf | Eschenrode | Etingen | Everingen | Gehrendorf | Hödingen | Hörsingen | Kathendorf
Klinze | Lockstedt | Niendorf | Oebisfelde | Rätzlingen | Ribbensdorf | Schwanefeld | Seggerde | Siestedt | Walbeck | Wassensdorf | Weddendorf | Weferlingen

Verlag + Druck Linus Wittich KG
online lesen: www.wittich.de

5365

Ausgabe 11 | Donnerstag, 6. November 2014



- Anzeige -

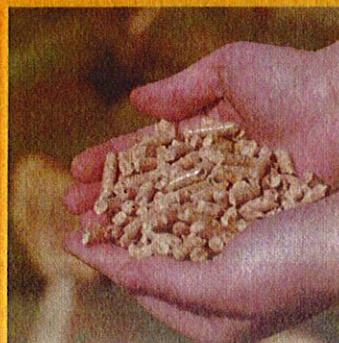
Heizkosten minimieren und Umwelt schonen!



Wir beraten Sie gern! Rufen Sie
uns an oder besuchen Sie uns
online: www.schrader-shk.de

SCHRADER
Ihre Heizungs-Experten
seit 1904

Gardelegener Straße 3
39646 Oebisfelde
Tel. 03 90 02/4 20 58



Zahl der ungültigen Stimmzettel	4
Zahl der Sitze im Wahlgebiet	5

2. Ergebnis der Neuwahl zum Ortschaftsrat im OT Everingen

Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Wahlvorschlägen zustehen, verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr., Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Kurzbezeichnung	Stimmen
1. Wählergruppe „Die Everinger e. V.“		108

Es sind folgende Bewerber gewählt:

Lfd. Nr. Familienname und Vorname	Stimmen
1. Mechau-Dörge, Gabriele	36
2. Feilhauer, Christa	19
3. Mewes, Rita	17
4. Thonneyer, Regine	14
5. Mewes, Christian	13

Die nächst festgestellten Bewerber wurde wie folgt festgestellt:

1. Wahlvorschlag: Lotze, Silvio	9
---------------------------------	---

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift einlegen.

Oebisfelde-Weferlingen, 25.09.2014

gez. Unterschrift, Wahlleiter

Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen Rückwirkende Inkraftsetzung über den Bebauungsplan „Im Tale“ Nr. 08 der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, OT Gehrendorf

Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 12.01.2004 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem Bebauungsplan nichts entgegen.

Der B-Plan „Im Tale“ wird rückwirkend zum 06.08.2004 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt. Der Bebauungsplan „Im Tale“ der Stadt Oebisfelde-Weferlingen OT Gehrendorf wurde am 27.10.2014 ausgefertigt.

Der Stadtrat der Stadt Oebisfelde hat in seiner Sitzung am 12.01.2004 aufgrund des § 10 (1) BauGB vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) folgende Satzung beschlossen:

Beschluss-Nr.: 01-01/2004

Bebauungsplan

Der Stadt Oebisfelde OT Gehrendorf für das Plangebiet „Im Tale“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B).

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Tale“ Nr. 08 hat eine Größe von 8.558 qm. Er umfasst die Flurstücke 64/1, 64/2 und eine Teilfläche des Flurstücks 452 in Größe von ca. 3.600 qm. Diese Flurstücke sind gelegen in der Flur 3 der Gemarkung Gehrendorf.

§ 2 - Bekanntmachung

- (1) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Jedermann kann die Satzung ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadt Oebisfelde-Weferlingen in

Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Oebisfelde

Bauamt, Zimmer 6

Lange Straße 20, 39646 Oebisfelde-Weferlingen

während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

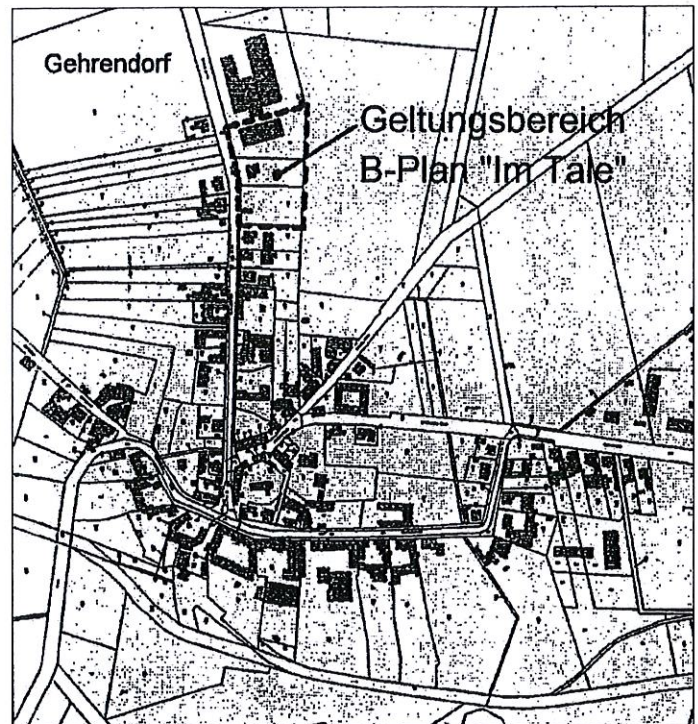
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S.1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 S.1 Nr.1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom Juli 1995 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stadt Oebisfelde-Weferlingen, 28.10.2014

S. Wolf
Silke Wolf
Bürgermeisterin



Wohnungsbau-GmbH Oebisfelde

Jahresabschluss und Lagebericht 2013

Die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau-GmbH Oebisfelde hat am 23.09.2014 den Jahresabschluss 2013 festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch den beauftragten Wirtschaftsprüfer wurde festgestellt, dass der Jahresabschluss der Wohnungsbau-GmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftervertrages entspricht. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Geschäftsführer und der Aufsichtsrat sind für das Jahr 2013 entlastet. Der Jahresabschluss wurde in der Bilanz mit 18.683.275,75 € (Aktiva/Passiva) festgestellt. Der Jahresüberschuss von 774.966,27 € wird mit den Verlustvorträgen aus den Vorjahren verrechnet. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 08.12.2014 bis 12.12.2014 Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und am Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr in den Geschäftsräumen der Gesellschaft Lange Str. 19a zur Einsichtnahme aus.

Der Geschäftsführer

Wipper

Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde

Betr.: Bebauungsplan "Im Tale" Nr. 08 der Stadt Oebisfelde, OT Gehrendorf

Der Stadtrat der Stadt Oebisfelde hat in seiner Sitzung am 12.01.2004 den Bebauungsplan "Im Tale" Nr. 08 der Stadt Oebisfelde, OT Gehrendorf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als **Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen**. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.
Eine Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB ist nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde in 39646 Oebisfelde

Lange Straße 20 (Burg)
Bauamt
Zimmer 6

während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Oebisfelde, 23.06.2004


Dr. Hans-Jochen Giffey
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde

Betr.: Bebauungsplan Gewerbegebiet "West" II (Erweiterung) der Stadt Oebisfelde

Der Stadtrat der Stadt Oebisfelde hat in seiner Sitzung am 09.08.1999 den Bebauungsplan Gewerbegebiet "West" II (Erweiterung) der Stadt Oebisfelde, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als **Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen**. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.
Eine Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB ist nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde in 39646 Oebisfelde

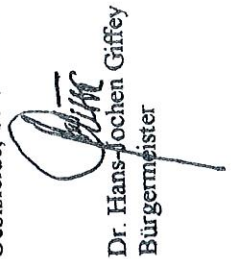
Lange Straße 20 (Burg)
Bauamt
Zimmer 6

während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Oebisfelde, 16.06.2004


Dr. Hans-Jochen Giffey
Bürgermeister